

türlich nur auf direkt beim Verleger eingehende und von diesem direkt auszuführende Bestellungen.

Hierbei sei bemerkt, daß alle Zeitungen und Zeitschriften, sowie auch die Fayardschen Kollektionen niemals auf dem Wege der Kolportage vertrieben werden (außer den Abendblättern, die auf der Straße ausgerufen werden), sondern einzig durch Ausstellen und Aushängen in den Kiosken, durch Verkauf an tägliche Passanten und an die umwohnenden Nachbarn, die ständige Abnehmer sein mögen. Der Absatz des Einzelnen wird demnach nicht groß sein; aber auch hier hängt eben die Menge den Erfolg. Weil nun Herr Fayard seiner Vertriebsagenten so sicher ist, so wird seine neue Zeitschrift wahrscheinlich einen Erfolg haben, den sie unter einem andern Verleger ebenso wahrscheinlich nicht haben würde; denn es kann eben nicht jeder an die Zeitungskioske herankommen und sie seinen Wünschen geneigt machen wie Herr Fayard, der sie ziemlich ausnahmslos unter einen Hut gebracht zu haben scheint. Aber dann wäre dieser Erfolg weniger auf den Inhalt der Zeitschrift zurückzuführen — obgleich dieser Inhalt durchaus nicht schlecht ist, sondern, nach der ersten Nummer zu schließen, mir gerade das zu sein scheint, was man unter guter, anständiger Volkslektüre versteht, — als eben auf die Organisation des Vertriebs.

Eine andre Frage ist die, ob die unteren Volksschichten, die wenigstens zu vier Fünfteln für das Absatzfeld von »Touche à Tout« in Betracht kommen, für eine neue Zeitschrift in so großer Auflage noch aufnahmefähig sind. In den letzten Jahren ist eine ganze Reihe von ähnlichen Zeitschriften entstanden, die aber weder in bezug auf die Güte noch auf die Anordnung des Inhalts an »Touche à Tout« heranreichen und zum Teil lang- und klanglos wieder verschwunden sind. Zum andern Teil bestehen sie freilich noch und bilden eine scharfe Konkurrenz; denn in bezug auf volkstümliche und billige Periodica ist eher eine Überproduktion auf dem französischen Zeitschriftenmarkt vorhanden als das Gegenteil. Aber das ist eine Frage, die Herr Fayard sich wohl selbst beantwortet hat.

Ernst Waldmann.

P. S. Eben im Begriff, diese Arbeit nach Leipzig abzuschicken, lese ich eine Anzeige des Verlegers, in der er mitteilt, daß die erste, 350 000 Exemplare starke Auflage seiner neuen Zeitschrift schon am Tage ihres Erscheinens vergriffen sei. Wenn dieser allerdings etwas unwahrscheinlich klingende Erfolg anhält, so dürften sogar die Hoffnungen des Herrn Fayard, der in dieser Hinsicht wirklich nicht bescheiden ist und gern mit sechsstelligen Zahlen als Absatzziffern rechnet, übertroffen werden.

E. W.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen unberechtigter Nachbildung eines Gemäldes hatte sich am 9. Oktober v. J. vor dem Landgerichte II in Berlin der Hosphotograph B. zu verantworten. Das Gericht erkannte jedoch auf Freisprechung.

Der Angeklagte hat im Jahre 1900 das Kunstverlagsgeschäft der Firma L. & P. erworben. Unter den Negativen, die er mit übernommen hatte, befand sich auch ein solches von dem Gemälde Waldnymph von Bickendraht. Von diesem Negativ fertigte der Angeklagte im Frühjahr 1906 eine Kopie und verkaufte sie an den Verleger der Zeitschrift »Das Album« zum Zwecke des Abdrucks. In dem im Mai 1906 erschienenen Heft 5 des 9. Jahrgangs ist das Bild dann auch abgedruckt worden.

Das Vervielfältigungsrecht an dem Bilde war von dem Maler der Firma Gebr. H. übertragen worden und von dieser auf die Aktiengesellschaft vormals Gebr. H. übergegangen. Diese letztere hatte Strafantrag gestellt und sich als Nebenklägerin dem Verfahren angeschlossen. Aus den Angaben des Angeklagten hat das Gericht entnommen, daß er in dem guten Glauben gehandelt hat, mit der Platte auch das Vervielfältigungsrecht erworben zu haben.

Gegen die Freisprechung hatte die Nebenklägerin Revision ein-

gelegt. Sie meinte, ein Verschulden des Angeklagten liege vor; er hätte Erkundigungen einziehen müssen, denn er habe doch gewußt, daß das Vervielfältigungsrecht an einem Gemälde dem Maler zustehe. — Das Reichsgericht erkannte mit Rücksicht auf die tatsächlichen Feststellungen auf Verwerfung der Revision. (Lenze.)

* Post. Internationales Briefporto. Antwortscheine. —

In Handelskreisen ist anscheinend nicht genügend bekannt, daß diejenigen Länder des Weltpostvereins, deren innere Verhältnisse die Einführung des auf dem Postkongreß in Rom festgesetzten internationalen Briefportos noch nicht gestatten, berechtigt sind, einstweilen die alten Portosätze und Gewichtsstufen beizubehalten oder die neuen Sätze und Gewichtsstufen nur zum Teil einzuführen. Namentlich haben solche Länder, die erst vor kurzem ihr internes Briefporto ermäßigt hatten, Bedenken getragen, schon jetzt weitere Ermäßigungen für den internationalen Verkehr zuzulassen.

Auch der Umtausch der internationalen Antwortscheine ist nicht allgemein obligatorisch.

Das neue internationale Briefporto beträgt bekanntlich; 25 Centimen für die ersten 20 g und 15 Centimen für jede weiteren 20 g (bisher 25 Centimen für je 15 g). Das bisherige Briefporto haben beibehalten:

Griechenland, Italien, Montenegro, Rußland, ferner die Argentinische Republik, der Australische Bund, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Haiti, der Kongostaat, Liberia, Persien, Peru, San Domingo, Siam, sowie eine Anzahl britischer Kolonien (Capkolonie), Natal, Oranjesflussskolonie, Transvaal u. a.

Dagegen haben Frankreich, die französischen Kolonien und Tunis zwar die Herabsetzung des Portos für die höheren Gewichtsstufen auf 15 Centimen, nicht aber die Erhöhung der Gewichtsstufe auf 20 g angenommen, während Serbien, Mexiko, Uruguay und Venezuela zwar die 20 g-Stufe anwenden, von der Herabsetzung des Portos für die höheren Gewichtsstufen aber keinen Gebrauch machen.

Selbstverständlich beziehen sich die Ausnahmen aber nur auf die in den genannten Ländern aufgelieferten Briefe. Für Briefe aus Deutschland nach allen Ländern gilt das Normalporto von 20 g für die ersten 20 g und von 10 g für jede weiteren 20 g. Eine Nacherhebung von Porto für die nach diesen Sätzen frankierten Briefe darf in keinem Lande des Weltpostvereins stattfinden.

An dem Austausch der internationalen Antwortscheine nehmen noch nicht teil:

Montenegro, Portugal und die portugiesischen Kolonien, Rußland, Serbien, Spanien und die spanischen Besitzungen, die Türkei (türkische Postanstalten), ferner die Argentinische Republik, Australien (mit Ausnahme von Neu-Seeland), Bolivien, Columbien, Ecuador, Guatemala, Kongostaat, Liberia, Nicaragua, die Niederländischen Antillen, Panama, Paraguay, Persien, Peru, Salvador, San Domingo, Uruguay, Venezuela, sowie eine große Zahl der britischen und französischen Kolonien.

Es steht zu hoffen, daß die neuen Verkehrsvereinfachungen, wenn deren Bedeutung erst genügend erkannt sein wird, sich immer mehr Geltung verschaffen werden.

Zu Holger Drachmanns Tod. (Vgl. Nr. 13 d. Bl.) — Die letzte, noch unveröffentlichte Arbeit des großen dänischen Dichters, über dessen Werke hier (Jahrgang 1906, Nr. 241) anlässlich seines sechzigsten Geburtstags ausführlicher gesprochen wurde, heißt »Venetiansk Nat« (Venetianische Nacht) mit dem Untertitel »Den lille Marie fra Lagunesøen« (die kleine Marie von der Laguneninsel) und ist vollständig druckfertig; die Handschrift befindet sich bei Rechtsanwalt Graal in Nylöbing auf Falster, wo der Dichter sie bei seinem Besuch im letzten Sommer zurückgelassen hat. Es ist der erste Teil eines auf drei Teile berechneten Romans, der das Verhältnis eines Künstlers zu seinem Modell, im weiteren Sinne das zwischen Mann und Weib, behandelt.

Über die Auflagen von Drachmanns Werken hat Direktor Bojesen vom Gyldendalschen Verlag einem Mitarbeiter von »Politiken« eine kleine Statistik gegeben. Alle seine andern Werke überragt in dieser Beziehung sein Märchenschauspiel »Der var engang —« (Es war einmal —) mit 22 000 Exemplaren. Ihm